

Kostenordnung für das Hallenbad Nellingen

1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Grundsätzlich gilt der volle Tarif, sofern keine Ermäßigung ausdrücklich vorgesehen ist.
- (2) Kinder bis 5 Jahren haben in Begleitung eines Erziehungsberechtigten freien Eintritt.

2. Eintrittspreise

2.1. Einzelkarten

Erwachsene	4,00 €
Ermäßigter Tarif	2,50 €

(Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr, Schüler/-innen der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, Studierende, Helfer/-innen des freiwilligen sozialen Jahres, Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes, Schwerbehinderte mit Schwerbehindertenausweis.)

2.2. Mehrfachkarten

10-er Karte Normaltarif	36,00 €
10-er Karte ermäßigter Tarif	21,00 €
25-er Karte Normaltarif	85,00 €
25-er Karte ermäßigter Tarif	49,90 €

2.3. Verrechnungseinheiten für Schulklassen

je Schüler und Schulstunde (45 Minuten):	1,28 €
Bei Belegung des Bades von nur einem Schulträger, mindestens jedoch je Schulstunde (45 Minuten):	82,50 €
Bei Mehrfachbelegungen der jeweilige Anteil des vorg. Betrages, der sich aus der Anzahl der Belegungen ergibt.	

2.4. Eintrittspreise für Familien

Familien (2 Erwachsene) mit zwei und mehr Kindern bezahlen	10,00 €
--	---------

3. Kostenersätze

für verlorene Garderobenschlüssel	10,00 €
für Reinigung:	15,00 €

4. Kostenersatz bei Anmietung von Vereinen

Je angefangene Belegungsstunde	
für örtliche Veranstalter	110,00 €
für nichtörtliche Veranstalter	180,00 €

5. Inkrafttreten

Diese Kostenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Kostenordnung vom 01.01.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt am 08.11.2022

gez. Christof Bolay, Oberbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich oder elektronisch angezeigt worden sind.